

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## Arbeitnehmer: mit so einem Puffauto fahre ich nicht – Kündigung des Arbeitgebers wirksam

VON RECHTSANWALT ALEXANDER BREDERECK

22.11.2015 | Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema: [Arbeitsrecht Rubrik](#), [Kündigung](#), [Puffauto](#), [Arbeitnehmer](#), [Arbeitgeber](#)



### Wenn sich Arbeitnehmer Weisungen ihres Arbeitgebers widersetzen, kann schnell eine Abmahnung und im Extremfall sogar eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses drohen

#### Fall

Im vorliegenden Fall ging es um einen homosexuellen Verkaufsreisenden mit einer Beschäftigungsdauer von 20 Jahren. Dieser weigerte sich, ein neues Firmenfahrzeug zu benutzen, auf dem nackte, aus Kaffeebohnen herausragende Frauenbeine zu sehen waren. Der Arbeitgeber hatte außerdem rote, statt der bis dahin grauen Radkappen angebracht. Der Arbeitnehmer brachte in einem Gespräch mit dem Arbeitgeber zum Ausdruck, dass er sich weigere, mit einem solchen „Puffauto“ Geschäfte zu tätigen. Daraufhin sprach der Arbeitgeber eine fristlose und hilfsweise eine ordentliche Kündigung aus.

#### Urteil:

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Mönchengladbach war die fristlose Kündigung unwirksam. Die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung dagegen hielt das Gericht für wirksam. Grund dafür war aber zunächst einmal der Umstand, dass der Arbeitgeber nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, sodass das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung fand.



Rechtsanwalt

**Alexander Brederreck**

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Prenzlauer Allee 189

10405 Berlin

Tel: 030/40004999

Web: [www.arbeitsrechtler-in.de](http://www.arbeitsrechtler-in.de)

E-Mail:

★ SEIT 2009 BEI  
123RECHT.NET

[Zum Profil](#)

Der Arbeitgeber könne, so das Arbeitsgericht, dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Direktionsrechts grundsätzlich ein nach seinen Vorstellungen gestaltetes Fahrzeug zuweisen. Offen ließ das Gericht, ob die Beklagte in diesem Fall ihr Weisungsrecht als Arbeitgeberin nach billigem Ermessen ausgeübt hatte. Die außerordentliche Kündigung sei jedenfalls unverhältnismäßig gewesen, da es an einer vorherigen Abmahnung gefehlt habe. Eine solche sei insbesondere im Hinblick auf die lange Betriebszugehörigkeit von fast zwanzig Jahren, in der es bisher keine Beanstandungen gab, erforderlich gewesen.

Daneben hatte der Arbeitnehmer auch eine Benachteiligung wegen seiner sexuellen Identität angeführt. Unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hätte damit auch die ordentliche Kündigung unwirksam sein können. Dass die Homosexualität des Klägers das Motiv der Beklagten für die Zuweisung des Fahrzeugs war, konnte das Gericht allerdings nicht feststellen.

#### Quelle:

Arbeitsgericht Mönchengladbach, 2 Ca 1765/15, Urteil vom 14.10.2015 – Pressemitteilung

#### Fachanwaltstipp Arbeitnehmer:

Bevor man sich als Arbeitnehmer einer Weisung des Arbeitgebers widersetzt, sollte man sich der möglichen Konsequenzen bewusst sein. Jedenfalls dann, wenn kein Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz besteht, kann gegen eine Kündigung häufig nichts unternommen werden. Besser ist es, eine Weisung gegebenenfalls unter Vorbehalt auszuführen und die Wirksamkeit der Weisung zunächst vor dem Arbeitsgericht zu klären. Auch das ist allerdings nur ratsam, wenn man Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz hat.

#### Fachanwaltstipp Arbeitgeber:

Einer Kündigung sollte regelmäßig eine Abmahnung vorausgehen. Eine solche ist nur in extrem schwerwiegenden Fällen entbehrlich, zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat. Neben einer fristlosen Kündigung sollte hilfsweise auch immer eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Alexander Brederick, Berlin  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Prenzlauer Allee 189  
10405 Berlin  
Tel.: (030) 4 000 4 999  
Mail: [Berlin@recht-bw.de](mailto:Berlin@recht-bw.de)

**Sie haben Fragen?** Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

**Alexander Brederick**

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Berlin

Guten Tag Herr Brederick,  
ich habe Ihren Artikel "Arbeitnehmer: mit so einem Puffauto fahre ich nicht – Kündigung des Arbeitgebers wirksam" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

[Kontakt aufnehmen](#)

**Diskutieren Sie diesen Artikel**

[Kommentar schreiben](#)

**Das könnte Sie auch interessieren**



**Arbeitsrecht**

Deutsche Bank: Veränderungen und Stellenabbau – Hinweise für betroffene Arbeitnehmer



**Arbeitsrecht**

Michelin-Tochter Pneu Laurent in Oranienburg soll dichtmachen



**Arbeitsrecht**

RWE-Mitarbeiter mit vermeintlicher Hetze gegen Öko-Terroristen auf Facebook: ein gefährliches Verhalten



**Arbeitsrecht**

Kündigung des Arbeitsverhältnisses: fünf grundsätzliche Hinweise für Arbeitnehmer zum Thema Abfindung

123recht.net ist Rechtspartner von:

**Computer  
Bild**

**Top 5 in Arbeitsrecht**

[Erziehungsurlaub und Elternzeit](#)

---

[Kündigung](#)

---

[Das Mutterschaftsgeld](#)

---

[Die neuen Kriterien für die Scheinselbständigkeit](#)

---

[Die Kündigung im Ausbildungsverhältnis](#)

---

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)